



Nr. 026 / 2024

Jahrgang 2024

Erscheinungsdatum: 02.07.2024

Inhalt

Seite

- | | | |
|----|--|-----|
| 1. | Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung Nr. 2/2024 zum Schutz gegen die Aviäre Influenza bei Nutzgeflügel - Vorläufige Sperrzone - | 2-6 |
|----|--|-----|



**Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung Nr. 2/2024
zum Schutz gegen die Aviäre Influenza bei Nutzgeflügel
- Vorläufige Sperrzone -**

Auf der Grundlage der Art. 54, 55 der VO (EU) 2016/429 i. V. m. Art. 9 der VO (EU) 2020/687 werden nachstehende Maßnahmen bekannt gegeben und verfügt:

I. Einrichtung einer vorläufigen Sperrzone:

In der Stadt Bad Bentheim besteht der Verdacht des Ausbruchs der Hochpathogenen Aviären Influenza (HPAI) bei Geflügel.

Um den betroffenen Bestand wird eine vorläufige Sperrzone mit einem Radius von drei Kilometern festgelegt. Die Sperrzone ist in der nachfolgend verlinkten interaktiven Karte dargestellt:

[https://visualgeoserver.fli.de/visualize-this-map/
F775E889DEAF3BE1D3D2B3AB42249D6D77E316E3642EB5410F5A19FC178A8282](https://visualgeoserver.fli.de/visualize-this-map/F775E889DEAF3BE1D3D2B3AB42249D6D77E316E3642EB5410F5A19FC178A8282)

II. Anordnung von Maßnahmen für Betriebe in der vorläufigen Sperrzone:

Hiermit ordne ich für Betriebe mit Geflügel oder gehaltenen Vögeln in der vorläufigen Sperrzone folgendes an:

1. Geflügel oder gehaltene Vögel dürfen weder aus noch in den Betrieb verbracht werden.
2. Erzeugnisse, Materialien oder Stoffe von Geflügel oder gehaltenen Vögeln oder von Erzeugnissen, Materialien oder Stoffen, die mit Geflügel oder gehaltenen Vögeln in Kontakt gekommen sind, dürfen aus dem Betrieb nicht verbracht werden.
3. Geflügel und gehaltene Vögel sind so zu halten / zu isolieren, dass diese keinen Kontakt zu wildlebenden Tieren, Tieren nicht gelisteter Arten und erforderlichenfalls zu Insekten und Nagetieren haben.
4. Geflügel oder gehaltene Vögel dürfen ohne meine Genehmigung nicht getötet werden. Zur Genehmigung ist mir rechtzeitig ein formloser Antrag zuzuleiten.
5. Nicht wesentliche Verbringungen von Erzeugnissen, Materialien, Stoffen, Personen und Transportmitteln in die Betriebe sind untersagt.
6. Alle tierischen Nebenprodukte von toten Tieren, die in einem Betrieb, bei dem ein Verdacht auf eine Seuche der Kategorie A besteht, verwendet sind oder getötet wurden, sind im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 zu verarbeiten oder zu beseitigen.

- III. Die sofortige Vollziehung dieser Maßnahmen wird angeordnet, soweit nicht bereits kraft Gesetzes die aufschiebende Wirkung aufgehoben ist.
- IV. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft und gilt so lange, bis ich sie wieder aufhebe.

Begründung zu Ziffern I. – II.:

Die Aviäre Influenza (von lat. avis, Vogel), umgangssprachlich auch Vogelgrippe genannt, ist eine durch Viren ausgelöste Infektionskrankheit, die ihren natürlichen Reservoirwirt im wilden Wasservogel hat. Diese Viren treten in zwei Varianten (gering oder hochpathogen) und verschiedenen Subtypen (H1-16 in Kombination mit N1-9) auf. Geringpathogene aviäre Influenzaviren (LPAIV) der Subtypen H5 und H7 verursachen bei Hausgeflügel, insbesondere bei Enten und Gänsen, kaum oder nur milde Krankheitssymptome. Allerdings können diese Viren spontan zu einer hochpathogenen Form (hochpathogene aviäre Influenzaviren, HPAIV) mutieren, die sich dann klinisch als Geflügelpest zeigt.

Geflügelpest ist für Hausgeflügel hochansteckend und verläuft mit schweren allgemeinen Krankheitszeichen. Bei Hühnern und Puten können innerhalb weniger Tage bis zu 100 % der Tiere erkranken und sterben. Enten und Gänse erkranken oftmals weniger schwer, die Krankheit führt bei diesen Tieren nicht immer zum Tod und kann bei milden Verläufen gänzlich übersehen werden. Das führt zu hohen Leiden und Schäden bei diesen Tieren. Die wirtschaftlichen Verluste sind ebenfalls entsprechend hoch.

Kranke Tiere scheiden den Erreger massenhaft mit dem Kot sowie mit Schleim oder Flüssigkeit aus Schnabel und Augen aus. Bei direktem Kontakt stecken sich andere Tiere durch Einatmen oder Aufpicken von virushaltigem Material an. Auch Eier, die von infizierten Tieren gelegt werden, können virushaltig sein.

Infektionsquelle können ebenso kranke oder an Geflügelpest verendete Tiere sowie deren Ausscheidungen, insbesondere der Kot sein. Bei Ausbruch der Geflügelpest hat der Gesetzgeber daher unverzügliche Seuchenbekämpfungsmaßnahmen festgelegt.

Die Bekämpfung der hochpathogenen Geflügelpest (Hochpathogene Aviäre Influenza) ist im EU-Recht in der VO (EU) 2016/429 und VO (EU) 2020/687 geregelt. Bei der Geflügelpest handelt es sich um eine bekämpfungspflichtige Seuche der Kategorie A nach Art. 5 Abs. 1 iv) i. V. m. Art. 9 Abs. 1 a) VO (EU) 2016/429 i. V. m. Art. 1 Nr. 1 und Art. 2 i. V. m. dem Anhang der VO (EU) 2018/1882. Somit gelten die vorgegebenen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen.

Gem. Artikel 54 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/429 führt die zuständige Behörde bei Verdacht auf eine gelistete Seuche bei gehaltenen Tieren unverzüglich eine Untersuchung durch, um das Auftreten dieser gelisteten Seuche zu bestätigen oder auszuschließen.

Infolge der durchgeführten Untersuchungen hat das Lebensmittel- und Veterinärinstitut Oldenburg am 30.06.2024 den Verdacht auf den Ausbruch der Aviären Influenza bestätigt.

Nach Artikel 9 Abs. 1 der delegierten Verordnung (EU) 2020/687 kann die zuständige Behörde bei Verdacht auf eine Seuche der Kategorie A bei gehaltenen Tieren in einem Betrieb eine vorläufige Sperrzone einrichten, wobei sie Folgendes berücksichtigt:

- a) die Lage des Betriebs in einem Gebiet mit einer hohen Dichte gehaltener Tiere gelisteter Arten, bei denen ein Verdacht auf eine Seuche der Kategorie A besteht;

- b) Verbringungen von Tieren bzw. Bewegungen von Personen, die mit gehaltenen Tieren gelisteter Arten, bei denen ein Verdacht auf eine Seuche der Kategorie A besteht, in Berührung gekommen sind;
- c) die Verzögerung bei der Bestätigung der Seuche der Kategorie A gemäß Artikel 11;
- d) unzureichende Informationen über die mögliche Herkunft und die Einschleppungswege der Seuche der Kategorie A, auf die Verdacht besteht; und
- e) das Seuchenprofil, insbesondere die Wege und die Geschwindigkeit der Übertragung der Seuche und das Anhalten der Seuche in der Tierpopulation.

Ausgehend vom Verdachtsbetrieb und unter Berücksichtigung der o.g. Vorgaben wurde die vorläufige Sperrzone eingerichtet.

Aufgrund dessen sind die unter den Punkten 1 bis 7 aufgeführten Schutzmaßregelungen gemäß Artikel 9 i.V.m. Artikel 7 der delegierten Verordnung (EU) 2020/687 anzuordnen und gelten für alle Betriebe in der vorläufigen Sperrzone.

Ein Betrieb ist gemäß Artikel 4 Nr. 27 der Verordnung (EU) 2016/429 jedes Betriebsgelände bzw. jede Räumlichkeit, Struktur oder im Fall der Freilandhaltung jede Umgebung oder jeder Ort, in der bzw. an dem vorübergehend oder dauerhaft Tiere gehalten werden bzw. Zuchtmaterial vorgehalten wird, ausgenommen Haushalte, in denen Heimtiere gehalten werden und Tierarztpraxen oder Tierkliniken.

Ausnahmen kann ich gem. Artikel 7 Abs. 2 der delegierten Verordnung (EU) 2020/687 genehmigen.

Nach Artikel 9 Abs. 3 der delegierten Verordnung (EU) 2020/687 kann die zuständige Behörde die vorläufige Sperrzone bis zu dem Zeitpunkt aufrechterhalten, an dem das Auftreten der Seuche der Kategorie A in dem Betrieb, bei dem der Verdacht bestand, ausgeschlossen wird oder an dem das Auftreten der genannten Seuche bestätigt und eine Sperrzone gemäß Artikel 21 der delegierten Verordnung (EU) 2020/687 eingerichtet wird.

Aufgrund der starken Ausbreitungstendenz der Hochpathogenen Aviären Influenza und der hohen Dichte gehaltener Tiere (Geflügel) gelisteter Arten im Landkreis Graftschaft Bentheim liegen besondere Gründe der Tierseuchenbekämpfung vor.

Bei unklarer Seuchenlage, die derzeit herrscht, dient das Festlegen einer vorläufigen Sperrzone insbesondere auch der Gewinnung eines Überblickes über die Seuchensituation und dazu, dass der evtl. vorhandene Erreger in dieser Zeit nicht unerkannt weiterverschleppt wird.

Die Maßnahmen dienen der Verhinderung der Weiterverbreitung der Seuche und der Entstehung größerer wirtschaftlicher Schäden.

Die Voraussetzungen für die Einrichtung einer vorläufigen Sperrzone für das festgelegte Gebiet liegen somit vor.

Unter Berücksichtigung des mir eingeräumten Ermessens sowie des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes im Rahmen der geltenden Rechtsvorschriften habe ich die o. a. Anordnungen getroffen. Andere ggf. mildere Mittel, die eventuell vorhandene Tierseuche schnell und wirksam einzudämmen, sind für mich nicht ersichtlich, so dass die Maßnahmen geeignet, erforderlich und angemessen sind.

Begründung zu Ziffer III.:

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO kann die sofortige Vollziehung im besonderen öffentlichen Interesse angeordnet werden. Diese Voraussetzung liegt hier vor, da die Ausbreitung der Hochpathogenen Aviären Influenza und somit die Gefahr von tiergesundheitlichen wie auch wirtschaftlichen Folgen sofort unterbunden werden muss.

Da die Maßnahme den Schutz sehr hoher Rechtsgüter bezweckt, müssen die Interessen einzelner an der aufschiebenden Wirkung eines eingelegten Rechtsbehelfs zurückstehen. Die Gefahr der Weiterverbreitung der Seuche und der damit verbundene wirtschaftliche Schaden sind höher einzuschätzen als persönliche Interessen an der aufschiebenden Wirkung eines eingelegten Rechtsbehelfs.

Begründung zu Ziffer IV.:

Auf Grundlage der §§ 41 Abs. 4 Satz 4, 43 Abs. 1 VwVfG kann als Zeitpunkt der Bekanntgabe und damit des Inkrafttretens einer Allgemeinverfügung der Tag, der auf die Bekanntmachung folgt, festgelegt werden. Von dieser Möglichkeit habe ich zur Verhütung der Weiterverbreitung der Geflügelpest Gebrauch gemacht.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Osnabrück, Hakenstr. 15, 49074 Osnabrück erhoben werden. Die Erhebung hat schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erfolgen. Die Klage kann auch mit qualifizierter elektronischer Signatur durch Zuleitung über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts erhoben werden.

Auf Ihren Antrag kann das Verwaltungsgericht Osnabrück die aufschiebende Wirkung gemäß § 80 Abs. 5 VwGO ganz oder teilweise wiederherstellen.

Allgemeine Hinweise

1. Anzeigepflicht: Jeder Verdacht der Erkrankung auf Geflügelpest ist dem Landkreis Graftschaft, Veterinäramt, Buddenbergsweg 7, 48529 Nordhorn unverzüglich anzuzeigen.
2. Ausnahmegenehmigungen: Für bestimmte Maßnahmen kann die Veterinärbehörde Ausnahmen genehmigen.
3. Ordnungswidrigkeiten: Wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften zur Bekämpfung der Geflügelpest zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 30.000 Euro geahndet werden.

Nordhorn, 02.07.2024

Fietzek

Rechtsgrundlagen:

- Verordnung (EU) 2016/429 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit (Verordnung (EU) 2016/429)
- Delegierte Verordnung (EU) 2020/687 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/ hinsichtlich Vorschriften für die Prävention und Bekämpfung bestimmter gelisteter Seuchen (delegierte Verordnung (EU) 2020/687)
- Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 über die Anwendung bestimmter Bestimmungen zur Seuchenprävention und -bekämpfung auf Kategorien gelisteter Seuchen und zur Erstellung einer Liste von Arten und Artengruppen, die ein erhebliches Risiko für die Ausbreitung dieser gelisteten Seuchen darstellen (Verordnung (EU) 2018/1882)
- Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)
- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)

in der jeweils gültigen Fassung